

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)**

Vorlage Nr.: **2020/1278**  
Verantwortlich: **Dez. 6**

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	08.12.2020	21	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	15./16.12.2020	12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16. Dezember 2014, in der Fassung vom 11. Dezember 2018,
- b) die Einbeziehung der Kostenüberdeckungen gemäß **Anlage 4**:
  - im Bereich Schmutzwassergebühr die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2016 in Höhe von 1.288.500,51 Euro und eines Teilbetrages in Höhe von 3.320.000 Euro aus 2017 in die Gebührenkalkulation 2021,
  - im Bereich Niederschlagswassergebühr die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2016 in Höhe von 820.365,98 Euro in die Gebührenkalkulation 2021,

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		Die Mindererträge werden kompensiert durch vorhandene Erträge aus der Rückstellung	

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein  Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer

CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

- c) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der saldierten Überdeckungen 2017 bis 2019 in Höhe von 8.796.618,96 Euro im Bereich Schmutzwassergebühr und in Höhe von 150.612,36 Euro im Bereich Niederschlagswassergebühr.

#### Vorlagenbegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 1. Januar 2019 eine Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren der Abwasserbeseitigung“ (Entwässerungsgebührensatzung) beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen.

Nach der Einbeziehung der Überdeckungen (gemäß Anlage 4) in die Kalkulation 2021 verbleiben im Bereich der Schmutzwassergebühr eine Überdeckung aus 2017 in Höhe von 4.835.150,41 Euro und aus 2018 in Höhe von 5.419.485,92 Euro sowie eine Unterdeckung aus 2019 in Höhe von 1.458.017,37 Euro.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr verbleibt eine Überdeckung aus 2017 in Höhe von 189.936,28 Euro und 2018 in Höhe von 627.139,74 Euro, sowie einer Unterdeckung aus 2019 in Höhe von 666.463,66 Euro.

Die Überdeckungen 2017 im Bereich Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sind spätestens in der Gebührenkalkulation 2022 auszugleichen.

#### Gebührenfähiger Aufwand

Grundlage für die Gebührenkalkulation bildet der Entwurf des Haushaltsplanes des Teilhaushalts 7400 für das Jahr 2021. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung dürfen Aufwendungen, die außerhalb der Abwasserbeseitigung entstehen, nicht enthalten (§ 14 KAG). Diese sind bereits herausgerechnet und nicht Gegenstand des Gebührenbedarfs. Insbesondere bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, außer Betracht (§ 17 Absatz 3 KAG). Dieser Aufwand wird als interne Leistungsverrechnung aus dem THH 6600 Tiefbau (Straßen) erstattet.

Die weiterhin niedrige Entwässerungsgebühr zum 1. Januar 2021 ergibt sich aus der Tatsache, dass wie bei der vorangegangenen Kalkulation erhebliche Überdeckungen aus Vorjahren in der Kalkulation 2021 zu Gunsten der Gebührenzahler berücksichtigt werden konnten (siehe Anlage 4). Die hohen Überdeckungsbeträge aus Vorjahren liegen vor allem in der verzögerten Inbetriebnahme umfangreicher neuer Anlagenteile begründet, die nicht wie geplant schon in den Jahren 2016 und 2017 Sachkosten und kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen erzeugten, die aber in der Vorkalkulation dieser Jahre eingerechnet waren. Beispielhaft ist hier zu nennen:

- Sinnersammler, umfangreiche Kampfmittelerkundungen, Gesamtaufwand 6,1 Millionen Euro
- Rücklaufschlammumpwerk 2, verzögerter Bauablauf, Gesamtaufwand 5,2 Millionen Euro
- Schlammverbrennungslinie 2, Insolvenz Generalunternehmer, Gesamtaufwand 22,9 Millionen Euro
- Flockungsfiltration, Überflutungsschaden, Gesamtaufwand 31,2 Millionen Euro. Über die umfangreichen Schäden an der bereits nahezu fertiggestellten Filtration wurden der Bauausschuss und der Gemeinderat im Oktober 2017 bereits ausführlich informiert. Die endgültige Inbetriebnahme ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

Dies führte bereits in den Vorjahren 2019 zur Absenkung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr. Diese abgesenkte Gebühr wird auch für 2021 noch Bestand haben. Dabei wurde das zeitliche Erfordernis des Ergebnisausgleichs nach § 14 Abs. 2 KAG beachtet. Die verbleibenden Überdeckungen aus den Vorjahren wurden in den vorliegenden Gebührenkalkulationen nicht in voller Höhe berücksichtigt, um in den folgenden Kalkulationen für 2022 und 2023 nach Inbetriebnahme der Schlammverbrennungsanlage 2 und der geplanten Aktivkohleadsorption einen massiven Gebührenanstieg vermeiden zu können. Die leichte Absenkung der Gebühr für den Niederschlagswasseranteil ist der Tatsache geschuldet, dass hier nur ein geringer Anteil dem Klärwerk zugeführt wird und somit die Kosten beim Klärwerk hier nur anteilig gebührenrechtlich zugerechnet werden können.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10./11. März 2020 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für den Haushalt 2021 sowie die Ergebnisrechnung 2020 auf 1 % festgesetzt.

### **Prognoseentscheidungen**

Für die Kalkulation des Jahres 2021 wird die gebührenpflichtige Wassermenge von 17.710.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Dieser Wert basiert auf der von der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ermittelten gebührenpflichtigen Frischwassermenge des Jahres 2018 zuzüglich darüber hinaus zu erwartender umfangreicher Grundwassereinleitungen aus Baumaßnahmen. Für 2021 wird ein Rückgang von Grundwassereinleitungen prognostiziert durch nachlassender Tiefbautätigkeiten im Zuge der Kombilösung.

Die gebührenrelevante abflusswirksame Versiegelungsfläche für das gesamte Stadtgebiet (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) beträgt für 2021 circa 18,640 Millionen m<sup>2</sup>.

### **Gebührensätze**

Unter Zugrundelegung des gebührenfähigen Aufwandes und der Prognoseentscheidungen ergeben sich ab 1. Januar 2021 folgende Gebührensätze:

Die **Schmutzwassergebühr** bleibt bei 1,45 Euro/m<sup>3</sup> ebenso die **Entwässerungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser, das dem Klärwerk zugeführt** wird. Die **Niederschlagswassergebühr** wird von 3,83 Euro auf 2,99 Euro je 10 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche und Jahr abgesenkt.

Für **unverschmutztes nicht dem Klärwerk zugeführtes Grundwasser** wird mit 0,32 Euro/m<sup>3</sup> eine reduzierte Gebühr erhoben, da nur eine Teilleistung „Abwasserableitung“ erbracht wird. (Kalkulation 2019/2020: 0,42/m<sup>3</sup> Euro)

Für die Anlieferung von **Grubenhalt**en im Klärwerk und Kanalbetrieb wird weiterhin eine Gebühr von 4,47 Euro/m<sup>3</sup> erhoben. Der Mehrbetrag zur normalen Abwassergebühr ergibt sich aus dem höheren Verschmutzungsgrad.

### **Gebührenvergleich mit den deutschen Großstädten**

Laut einer Umfrage der Stadt Düsseldorf unter den deutschen Großstädten beträgt im Jahr 2019 die durchschnittliche Schmutzwassergebühr 2,24 Euro/m<sup>3</sup> und die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr 9,50 Euro/10 m<sup>2</sup> pro Jahr. Damit wird die Stadt Karlsruhe unter den deutschen Großstädten auch künftig mit den neuen Entwässerungsgebühren einen der besten, das heißt für die Gebührenzahler günstigsten, Ränge einnehmen.

#### **Redaktionelle Änderungen:**

§ 2 Absatz 5 und 6 wurde hinsichtlich einer eindeutigeren Rangfolge der Gebührensuldner und Gebührensuldnerinnen ausführlicher gefasst beziehungsweise konkretisiert.

#### **Dieser Vorlage sind zum Nachweis und zur Information folgende Anlagen beigefügt:**

- als **Anlage 1** Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“,
- als **Anlage 2** Gesamtübersicht der vorgesehenen ansatzfähigen Kosten/Erlöse des Teilhaushalts 7400 (Abwasserbeseitigung) für das Haushaltsjahr 2021,
- als **Anlage 3** die Ermittlung des Gebührenbedarfs und des Gebührenaufkommens für das Haushaltsjahr 2021,
- als **Anlage 4** die Darstellung des Ergebnisausgleichs nach § 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes,
- als **Anlagen 5 bis 7** die Kalkulation der Entwässerungsgebührensätze

#### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)“ vom 16. Dezember 2014, in der Fassung vom 11. Dezember 2018,
- b) die Einbeziehung der Kostenüberdeckungen gemäß **Anlage 4**:
  - im Bereich Schmutzwassergebühr die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2016 in Höhe von 1.288.500,51 Euro und eines Teilbetrages in Höhe von 3.320.000 Euro aus 2017 in die Gebührenkalkulation 2021,
  - im Bereich Niederschlagswassergebühr die Einbeziehung der restlichen Überdeckung 2016 in Höhe von 820.365,98 Euro in die Gebührenkalkulation 2021,

- c) die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der saldierten Überdeckungen 2017 bis 2019 in Höhe von 8.796.618,96 Euro im Bereich Schmutzwassergebühr und in Höhe von 150.612,36 Euro im Bereich Niederschlagswassergebühr.